

Studien- und Prüfungsordnung der FH JOANNEUM

Version 1.7 vom 12.08.2025

Studien- und Prüfungsordnung der FH JOANNEUM

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
I. Allgemeine Studienordnung.....	4
§ 1. Allgemeine Regelungen für Studierende und Lehrende	4
§ 2. Studierendenvertretung	4
§ 3. Organisationsformen Studiengänge, Lehrgänge, sonstige Studien.....	4
§ 4. Zugangsvoraussetzungen und Aufnahmeordnung	5
§ 5. Ordentliche und außerordentliche Studierende	5
§ 6. Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse	6
§ 6a. Validierung außerberuflicher Kompetenzen	6
§ 7. Nostrifizierung	7
§ 8. Einstieg in ein höheres Semester	7
§ 9. ECTS und Leistungsberechnung	7
§ 10. Qualitätssicherung in der Lehre	8
§ 11. Einteilung des Studienjahres	8
II. Allgemeine Prüfungsordnung.....	8
A. Lehrveranstaltungsprüfungen	8
§ 12. Allgemeine Regelungen	8
§ 13. Prüfungsmodalitäten bei unterschiedlichen Lehrveranstaltungstypen.....	9
§ 14. Anwesenheit und Entschuldigung	9
§ 15. Termine, Fristen	10
§ 16. Durchführung und Organisation.....	10
§ 17. Beurteilung von Lehrveranstaltungsprüfungen und Berufspraktika	12
§ 18. Wiederholungen von Lehrveranstaltungsprüfungen	13
§ 19. Durchführung von kommissionellen Wiederholungsprüfungen von Lehrveranstaltungen .	14
§ 20. Wiederholung eines Studienjahres.....	14
§ 20a. Unterbrechung des Studiums	15
§ 21. Archivierung von Prüfungsunterlagen	16
B. Bachelorarbeit(en).....	16
§ 22. Zielsetzung	16
§ 23. Zeitrahmen	16

§ 24. Themenfindung	17
§ 25. Fachbetreuung	17
§ 26. Begutachtung und Begutachtungsfristen	18
§ 27. Benotung und Wiederholung	19
§ 28. Abgabe, Veröffentlichung und Ausschluss der Benützung	19
C. Bachelorprüfung	20
§ 29. Zielsetzung	20
§ 30. Zulassung	20
§ 31. Termine	20
§ 32. Prüfungsorganisation	20
§ 33. Benotung	21
§ 34. Wiederholung von Bachelorprüfungen	21
D. Masterarbeiten	22
§ 35. Zielsetzung	22
§ 36. Zeitrahmen	22
§ 37. Themenfindung	23
§ 38. Fachbetreuung	23
§ 39. Begutachtung und Begutachtungsfristen	24
§ 40. Benotung und Wiederholung	25
§ 41. Abgabe, Veröffentlichung und Ausschluss der Benützung	25
E. Abschließende Prüfungen in Fachhochschul-Masterstudiengängen bzw. Fachhochschul-Masterlehrgängen	25
§ 42. Zielsetzung	25
§ 43. Zulassung	26
§ 44. Termine	26
§ 45. Prüfungsorganisation	26
§ 46. Benotung	27
§ 47. Wiederholen von Abschluss-Prüfungen	27
F. Abschließende Regelungen	28
§ 48. Zusammenfassende Darstellung des Studienerfolgs	28
§ 49. Widerruf des akademischen Grades	29
III. Anträge ans Kollegium, Fristen, Rechtsschutz	29
§ 50. Frist für Antragsstellung/Beschwerde an das Kollegium	29

Präambel

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung wurde vom Kollegium der FH JOANNEUM in der Sitzung vom 8. April 2025 beschlossen und nach Herstellung des Einvernehmens mit dem Erhalter am 12.08.2025 gemäß § 10 Abs. 3 Z 10 FHG mit Beginn des Wintersemesters 2025/2026 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt allfällige bestehende Richtlinien und Prüfungsordnungen und gilt für alle an der FH JOANNEUM eingerichteten Studiengänge sowie für § 9 FHG Lehrgänge. Für Prüfungen, die zum Sommersemester 2025 oder davor zählen, gilt die bisherige Prüfungsordnung. Die Spezifizierung der einzelnen Punkte der Studien- und Prüfungsordnung erfolgt in den jeweiligen Studiengangs- und Lehrgangsanträgen. Bei der Antragserstellung hat sich der jeweilige Studiengang-/Lehrgang an dieser Studien- und Prüfungsordnung zu orientieren. Darüber hinaus wird festgehalten, dass im Zweifel die deutsche Version in der jeweils gültigen Fassung gilt, sollten zwischen der deutschen und der übersetzten Version der Studien- und Prüfungsordnung unterschiedliche Interpretationen möglich sein.

Die studienrechtlichen Organe der FH JOANNEUM sind das Kollegium, die Leitung des Kollegiums, sowie die jeweiligen Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitungen. Die angewandten Verfahren richten sich nach dem Fachhochschulgesetz (FHG) und dem Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG) in der jeweils geltenden Fassung, sowie den Verordnungen der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria.

I. Allgemeine Studienordnung

§ 1. Allgemeine Regelungen für Studierende und Lehrende

- (1) Die Nutzung von elektronischen Geräten durch Studierende im Rahmen von Lehrveranstaltungen wird durch die jeweilige Lehrveranstaltungsleitung autorisiert.
- (2) Eine elektronische Aufzeichnung von Lehrveranstaltungen bedarf der vorherigen Zustimmung der Beteiligten in einer Lehrveranstaltung.
- (3) Es wird empfohlen in schriftlichen Arbeiten/Unterlagen bzw. in Prüfungsangaben auf eine gendergerechte Sprache zu achten.

§ 2. Studierendenvertretung

Die Studierendenvertretung an der FH JOANNEUM setzt sich aus den in § 30 Abs. 1 HSG 2014 idgF genannten Organen zusammen, zu genannten Organen die Hochschulvertretung gemäß § 16 HSG 2014 idgF sowie die Studienvertretung gemäß § 19 HSG 2014 idgF zählen. Überdies empfiehlt die FH JOANNEUM die Wahl von Jahrgangsvertretungen für die jeweiligen Studien- und Lehrgänge. Sind Jahrgangsvertretungen an Studien- und Lehrgängen eingerichtet, gelten für diese die in § 14 festgelegten Anwesenheitsregelungen.

§ 3. Organisationsformen Studiengänge, Lehrgänge, sonstige Studien

Grundsätzlich werden an der FH JOANNEUM folgende Organisationsformen für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie Lehrgänge gemäß § 9 FHG angeboten:

- 1) Vollzeitstudium
- 2) Berufsbegleitendes Studium

Als spezielle Organisationsformen bietet die FH JOANNEUM noch berufsermöglichende und duale Vollzeitstudien an.

§ 4. Zugangsvoraussetzungen und Aufnahmeordnung

(1) In den Fachhochschul-Studiengängen und Lehrgängen steht grundsätzlich eine beschränkte Zahl von Studienplätzen zur Verfügung, für deren Vergabe im jeweiligen Akkreditierungsantrag bei Studiengängen und Genehmigungsantrag bei Lehrgängen eine Aufnahmeordnung festgelegt ist. In dieser Aufnahmeordnung sind das Aufnahmeverfahren definiert und jene leistungsbezogenen Kriterien angeführt, nach denen die vorhandenen Studienplätze vergeben werden. Das Aufnahmeverfahren wird objektiv, nachvollziehbar und transparent durchgeführt und dokumentiert.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum studiengangspezifischen Aufnahmeverfahren ist neben der Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen die Einreichung einer Bewerbung samt den erforderlichen Dokumenten. Bei internationalen Bewerber:innen sind dabei insbesondere die Beglaubigungs- und Übersetzungsrichtlinien der FH JOANNEUM zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden sowohl für englischsprachige als auch für deutschsprachige Studiengänge Deutsch- bzw. Englischkenntnisse auf einem Sprachniveau von B2 vorausgesetzt. Diese Voraussetzung stellt eine Mindestanforderung dar. Eine darüberhinausgehende Festlegung kann studiengangspezifisch erfolgen.

(3) Nach der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen werden alle Bewerber:innen, welche die formalen Voraussetzungen erfüllen, zu einem Aufnahmeverfahren eingeladen. Ein Aufnahmeverfahren ist jedenfalls durchzuführen, wenn die Zahl der Bewerber:innen die Zahl der vorhandenen Studienplätze übersteigt.

(4) Die Vergabe der Studienplätze an der FH JOANNEUM erfolgt nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens entsprechend der endgültigen Reihung. Für den Fall, dass mehrere Aufnahmetermine angeboten werden, liegt die Vergabe von Studienplätzen unmittelbar nach Durchführung des Aufnahmeverfahrens im Ermessen der Studiengangs- bzw. Lehrgangsführung auf Basis der Anteile der Bewerber:innenzahlen für die einzelnen Termine der letzten Jahre. Das genaue Verfahren sowie die Gewichtung der entsprechenden Kriterien für die Vergabe der Studienplätze werden im jeweiligen Akkreditierungs- bzw. Genehmigungsantrag angeführt. Kriterien für die Vergabe der Studienplätze können beispielsweise Zeugnisnoten, Reihungstest, persönliche Bewerbungsgespräche, Klausuren zu vorgegebenen Themen, die Form der Bewerbung, berufliche Erfahrungen, Weiterbildung oder eventuell vorzulegende eigene Arbeiten sowie berufsspezifische Tests sein.

(5) Die FH JOANNEUM ist bemüht, Studierenden mit Behinderung(en) ein faires und möglichst barrierefreies Aufnahmeverfahren zu ermöglichen. Daher ist es erforderlich besondere Bedingungen oder Erfordernisse, die sich auf Grund der jeweiligen Behinderung(en) ergeben, im Voraus mit der Stelle für Gleichbehandlung und Vielfalt abzuklären.

§ 5. Ordentliche und außerordentliche Studierende

(1) Ordentliche Studierende sind Studierende, die zu den ordentlichen Studien zugelassen sind. Ordentliche Studien sind Fachhochschul-Bachelorstudiengänge, und Fachhochschul-Masterstudiengänge.

(2) Außerordentliche Studierende sind Studierende, die zu den außerordentlichen Studien zugelassen sind. Außerordentliche Studien sind Lehrgänge gemäß § 9 FHG sowie der Besuch einzelner Lehrveranstaltungen.

(3) Über die Zulassung von außerordentlichen Studierenden, Lehrgänge gemäß § 9 FHG oder einzelne Lehrveranstaltungen zu besuchen, entscheidet die Studiengangsleitung bzw. Lehrgangsleitung.

(4) Ordentliche und außerordentliche Studierende sind Mitglieder der Österreichischen Hochschüler:innenschaft.

§ 6. Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse

(1) Die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des § 12 FHG und unter Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 („Lissabonner Anerkennungsübereinkommen“), BGBl. III Nr. 71/1999.

Absolvierte Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 Z 2 lit. b und c UG können bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Kompetenzen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkannt werden. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig. Außerberufliche Kompetenzen können nach Validierung der Lernergebnisse anerkannt werden (vgl. § 6 a).

(2) Der Prozess der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse im Sinne einer Lehrveranstaltungsbezogenen oder modulbezogenen Anerkennung erfolgt auf Antrag des:der Studierenden. Ein entsprechender Antrag kann bis spätestens zwei Wochen nach Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bei der Studiengangsleitung bzw. Lehrgangsleitung eingebracht werden. Die Studiengangsleitung bzw. Lehrgangsleitung hat über den Antrag innerhalb von zwei Wochen nach Einreichung der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. Bei Abweisung des Antrags steht den Studierenden über die Kollegiumsleitung eine Beschwerdemöglichkeit an das Kollegium innerhalb von vier Wochen ab der Abweisung zu. Das Kollegium hat über den Antrag innerhalb einer Frist von acht Wochen ab dem Vorliegen von vollständigen Antragsunterlagen zu entscheiden (diese Frist gilt nicht während der Lehrveranstaltungs-freien Zeit gemäß akademischem Kalender der FH JOANNEUM).

(3) Dem Formular zur Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse werden die entsprechenden Unterlagen für die Anerkennung in Kopie beigelegt. Die Studiengangsleitung bzw. Lehrgangsleitung kann bei Bedarf die Originale von dem:der Antragsteller:in einfordern. Das Formular und die beigelegten Anerkennungsunterlagen, die über Lehrveranstaltungs- oder Modulhalte und Lehrveranstaltungs- oder Modulausmaß (z.B. ECTS) Auskunft geben, gehen an die Studiengangsleitung bzw. Lehrgangsleitung, die die Unterlagen inhaltlich prüft und über eine Anerkennung gemäß § 10 Abs. 5 Z 2 FHG entscheidet. Dabei ist eine Wissensüberprüfung nicht zulässig.

(4) Für eine Anerkennung besonderer Kenntnisse oder Erfahrungen aus der einschlägigen beruflichen Praxis gemäß § 12 (2) FHG ist ein dokumentierter Nachweis für die Gleichwertigkeit der durch die berufliche Praxis erworbenen Kenntnisse mit dem Inhalt und Umfang der betroffenen Lehrveranstaltung oder des betroffenen Moduls erforderlich, eine Berufstätigkeit im Themenbereich der Lehrveranstaltung allein ist nicht ausreichend.

§ 6a. Validierung außerberuflicher Kompetenzen

(1) Außerberufliche Kompetenzen können nach vorheriger Validierung der Lernergebnisse anerkannt werden. Es können Kompetenzen aus dem Bereich des formalen und non-formalen Lernens anerkannt werden.

(2) Das Validierungsverfahren ist durch die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung unter allfälliger Beziehung der fachlich hierfür in Betracht kommenden Expert:innen anhand für den jeweiligen Studien- bzw. Lehrgang definierter Prüfkriterien durchzuführen. Bei Anträgen auf Anerkennung von non-formal erworbenem Wissen sind die Kompetenzen in Form einer schriftlichen Darlegung nachzuweisen.

(3) Können keine ausreichenden schriftlichen Nachweise erbracht werden, so ist ein zu dokumentierendes Validierungsgespräch durch die Studien- bzw. Lehrgangsleitung und eine:n fachlich hierfür in Betracht kommende:n Expertin:Experten durchzuführen.

(4) Hinsichtlich der Fristen gilt § 6 (2) sinngemäß.

§ 7. Nostrifizierung

(1) Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als gleichwertig mit dem Abschluss eines inländischen Bachelor- und Masterstudiums durch die Leitung des Kollegiums. Die Nostrifizierung bedeutet somit die völlige Gleichstellung mit dem österreichischen Studienabschluss, das Recht auf Führung des entsprechenden österreichischen akademischen Grades und die Berechtigung zur Ausübung eines Berufes, der in Österreich mit diesem Studienabschluss verbunden ist.

(2) Insbesondere ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass neben dem FHG die Vorgaben aus dem jeweils geltenden EU-Recht und den relevanten Berufsgesetzen berücksichtigt werden.

(3) Der Antrag auf Nostrifizierung ist mit den erforderlichen Unterlagen über die zuständige Abteilung – Weiterbildung, Studienadministration und studienrechtliche Angelegenheiten – an die Leitung des Kollegiums zu richten.

(4) Die Entscheidung über einen Nostrifizierungsantrag wird auf Grundlage des Fachgutachtens der jeweiligen Studiengangsleitung und der Prüfung durch die Leitung des Kollegiums gemäß § 10 Abs. 4 Z 4 iVm § 6 Abs. 6 und 7 FHG getroffen.

(5) Die inhaltliche Bearbeitung des Antrags auf Nostrifizierung beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem sämtliche erforderlichen Unterlagen vollständig bei der zuständigen Abteilung eingelangt sind. Ab diesem Zeitpunkt beginnt auch die Entscheidungsfrist von vier Monaten gem. § 7 (1) Anerkennungs- und Bewertungsgesetz.

(6) Im Falle einer positiven Entscheidung über den Nostrifizierungsantrag, der mit Auflagen verbunden ist, haben die antragstellenden Personen das Recht nach Maßgabe der Möglichkeiten, insbesondere hinsichtlich Studienplätze, Praktikumsplätze und Laborplätze, an der FH JOANNEUM innerhalb von drei Jahren ab dem Datum der Ausstellung des Bescheids die darin festgelegten Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu absolvieren.

§ 8. Einstieg in ein höheres Semester

(1) Über den Einstieg in ein höheres Semester eines Studiums entscheidet die jeweilige Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung. Ein Aufnahmeverfahren ist grundsätzlich nicht durchzuführen. Ein Einstieg in ein Studium ab dem 2. Semester kann von der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung unter folgenden Voraussetzungen ermöglicht werden:

- Verfügbarkeit eines Studienplatzes
- Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen Studiengangs bzw. Lehrgangs
- Anrechnung bisher absolvierter Lehrveranstaltungen und Prüfungen in einem Ausmaß von mind. 75% der bis dahin vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen gemäß § 6 dieser Studien- und Prüfungsordnung

(2) Sollten die Voraussetzungen nicht vollständig erfüllt sein, kann die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung Auflagen erteilen. Das Nachholen der fehlenden Lehrveranstaltungen kann nur nach Maßgabe der Möglichkeiten des jeweiligen Studiengangs bzw. Lehrgangs erfolgen.

§ 9. ECTS und Leistungsberechnung

Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Arbeitsstunden.

§ 10. Qualitätssicherung in der Lehre

Die Lehrveranstaltungen werden einer regelmäßigen Bewertung durch die Studierenden unterzogen. Ziel ist eine qualitativ hochwertige Lehre. Als eine Voraussetzung dafür dient die kontinuierliche Reflexion in Hinblick auf Inhalte sowie Pädagogik und Didaktik. Dabei sind die jeweils geltenden internen Regelungsdokumente nach Genehmigung durch das Kollegium zur Durchführung der Lehrveranstaltungsvaluierung verpflichtend anzuwenden.

§ 11. Einteilung des Studienjahres

Die Einteilung des Studienjahres wird durch das Kollegium beschlossen und ist zeitgerecht zu veröffentlichen.

II. Allgemeine Prüfungsordnung

A. Lehrveranstaltungsprüfungen

§ 12. Allgemeine Regelungen

(1) Die jeweils gültige Fassung der Prüfungsordnung ist allen Studierenden und Lehrenden in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen und zugänglich zu machen.

(2) Die einzelnen zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und deren Typ ergeben sich aus dem Antrag zur Akkreditierung bzw. Genehmigungsantrag des jeweiligen Studiengangs bzw. Lehrgangs.¹

(3) Die Lehrveranstaltungsleitung hat zu Beginn jeden Semesters, spätestens in der zweiten Lehrveranstaltungseinheit, den Studierenden in Form eines Syllabus schriftlich eine Übersicht über die Ziele, Inhalte, Methoden und Prüfungsmodalitäten² ihrer Lehrveranstaltung zu geben, sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien, die Form der Wiederholungsmöglichkeiten der Lehrveranstaltung und die Beurteilungsschlüssel der zu erbringenden Leistungen zu informieren.³ Ebenso ist im Syllabus auch über etwaige Einschränkungen der Nutzung von Assistenzsystemen der Künstlichen Intelligenz ausdrücklich und hinreichend präzise zu informieren. In begründeten Ausnahmesituationen, wie beispielsweise Katastrophen bzw. Epidemien, kann der Syllabus seitens der Lehrveranstaltungsleitung während des Semesters entsprechend verändert werden. Dies muss ehestmöglich an die Studierenden bekannt gegeben werden.

(4) Prüfungen haben zeitnah zu den Lehrveranstaltungen stattzufinden, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt wurden; grundsätzlich sind sowohl am Ende eines Semesters als auch am Beginn des folgenden Semesters Prüfungstermine vorzusehen. Wiederholungsprüfungen und kommissionelle Prüfungen müssen spätestens vor dem Beginn des übernächsten Semesters positiv absolviert sein. Sofern dies nicht erfolgt, kann die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung einen Verfall der offenen Prüfungsantritte verfügen, was zur Folge hat, dass daraus abschließend kein positiver Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung mehr möglich ist. Dies ist mit einem negativ beurteilten kommissionellen Prüfungsantritt gleichzusetzen.

¹ Eine Einsichtnahme in den Akkreditierungs- bzw. Genehmigungsantrag ist bei der jeweiligen Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung möglich.

² § 13 Studien- und Prüfungsordnung.

³ Z.B. Einzelprüfung, Seminararbeit, Mitarbeit.

§ 13. Prüfungsmodalitäten bei unterschiedlichen Lehrveranstaltungstypen

(1) Vorlesungen:

Die Aufgabe von Vorlesungen besteht darin, den Studierenden über den festgelegten Gegenstand der Vorlesung wissenschaftsbegründetes und anwendungsorientiertes Wissen zu vermitteln. Ziel dabei ist es, dass die Studierenden nach Absolvierung von Vorlesungen über Überblicks- und Detailwissen verfügen und unterschiedliche wissenschaftliche Ansätze zur Lösung von Problemstellungen und Zusammenhängen erkennen können. Nicht zuletzt geht es auch darum, dass die Studierenden in der Lage sind, auf der Grundlage vorhandenen Orientierungs- und Faktenwissens, eigene argumentativ vertretbare Antworten auf Frage- und Problemstellungen zu finden. Die Leistungsbeurteilung in einer Lehrveranstaltung, die als Vorlesung ausgewiesen ist, kann in einer mündlichen oder schriftlichen Einzelprüfung vorgenommen werden, doch sind auch mehrere Teilprüfungen zulässig. Als „Einzelprüfung“ wird dabei eine Gesamtprüfung über den gesamten Stoff der Lehrveranstaltung verstanden.

(2) Übungen, Seminare oder Projektarbeiten:

Die Aufgabe von Übungen, Seminaren und Projektarbeiten besteht darin, den Studierenden berufsfeldbezogene Kompetenzen zu vermitteln. Ziel ist es, dass die Studierenden vorgegebene Problemstellungen handelnd und reflektierend lösen können. Die Leistungsbeurteilung in einer Lehrveranstaltung, die im Curriculum als Übung, Seminar oder Projektarbeit ausgewiesen ist, ist in Form immanenter Beurteilung der erbrachten Leistungen durch den:die Leiter:in der jeweiligen Lehrveranstaltung vorzunehmen. Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen darf sich nicht nur auf eine einzige Leistung gründen, es müssen vielmehr zumindest zwei Leistungsbewertungen vorgenommen werden.

(3) Vorlesung mit integriertem Übungsteil:

Die Aufgabe von Vorlesungen mit integriertem Übungsteil besteht darin, das in den Vorlesungen erworbene Wissen mit den in den Übungen vermittelten Fertigkeiten zu verknüpfen. Ziel ist es, dass die Studierenden Theorie-Praxis-Zyklen selbständig und nachvollziehbar durchlaufen können. Für die Leistungsbeurteilung in Lehrveranstaltungen, die im Curriculum als Vorlesung mit integriertem Übungsteil ausgewiesen sind, gelten die obigen Bestimmungen für Vorlesungen und Übungen in sinngemäßer Weise.

(4) Über die hier angeführten Prüfungsmodalitäten hinaus können Leistungen wie Referate, Projektarbeiten, Präsentationen und Hausarbeiten als Grundlage der Bewertung dienen. Die Mitarbeit im Zuge der Lehrveranstaltung soll in geeigneter Form bewertet werden.

(5) Über die Prüfungsmodalitäten sind die Studierenden im Wege der Vorstellung des Syllabus zu informieren. Dies umfasst auch die Nutzung von Assistenzsystemen der Künstlichen Intelligenz sowie deren Einschränkung. Für die Erstellung von Prüfungsleistungen sind nur jene Assistenzsysteme der Künstlichen Intelligenz erlaubt, die ausdrücklich von der Lehrveranstaltungsleitung im Syllabus zugelassen werden.

(6) Für die Bewertung von Leistungsnachweisen durch Lehrende ist die Nutzung von Assistenzsystemen der Künstlichen Intelligenz nur in einem eingeschränkten Umfang zugelassen. Eine inhaltliche Begründung der Bewertung muss jedenfalls durch die Lehrenden selbst erfolgen.

§ 14. Anwesenheit und Entschuldigung

(1) Bei allen Lehrveranstaltungen haben die Studierenden grundsätzlich anwesend zu sein. Im jeweiligen Akkreditierungsantrag bzw. Genehmigungsantrag sind etwaige Ausnahmen zur Anwesenheitspflicht darzulegen. Die lehrveranstaltungsbezogene Anwesenheitsvorgabe gilt nicht für Studierenden-

vertreter:innen, jedoch kann die jeweilige Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung für bestimmte Lehrveranstaltungen deren Besuch verpflichtend vorschreiben. Dies ist zu Semesterbeginn schriftlich zu begründen⁴.

(2) Zu Beginn aller Lehrveranstaltungen muss den Studierenden die jeweilige Lehrveranstaltungsbezogene Anwesenheitsvorgabe schriftlich durch die Lehrveranstaltungsleitung bekannt gegeben werden.

(3) Das nicht ausreichend begründete Nichterfüllen einer Lehrveranstaltungsbezogenen Anwesenheitsvorgabe ist mit einer negativen Beurteilung der Lehrveranstaltung gleichzusetzen. Der erste Antritt gilt somit als verwirkt.⁵

§ 15. Termine, Fristen

(1) Es sind Termine für Prüfungen und Wiederholungen von Prüfungen so vorzusehen, dass die Fortsetzung des Studiums ohne Semesterverlust möglich ist.⁶ Sowohl zu Semesterende als auch zu Beginn des folgenden Semesters sind Prüfungstermine vorzusehen.⁷

(2) Jede:r Studierende hat insgesamt drei Prüfungsantritte (Erstprüfung mit zwei Terminen, Wiederholungsprüfung, kommissionelle Prüfung). Bei der Erstprüfung sind zwei Termine vorzusehen, von denen ein Termin zum Prüfungsantritt ausgewählt werden muss⁸, wobei es der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung obliegt, die Anzahl der Anmeldeplätze beim zweiten Termin der Erstprüfung zu beschränken.

(3) Die Prüfungstermine für die Erstprüfungen und die Wiederholung sowie allfällige Abgabetermine werden von der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung unter Einbeziehung der Lehrveranstaltungsleitungen und der Studierenden oder einer allfälligen Studierendenvertretung auf Jahrgangsebene festgelegt.

(4) Zwischen zwei kommissionellen Prüfungen müssen mindestens vier Kalendertage liegen außer der:die Studierende stimmt der Verkürzung dieser Frist ausdrücklich schriftlich zu.

(5) Die An- und etwaige Abmeldung zu einer Prüfung hat spätestens fünf Kalendertage vor dem Prüfungstermin zu erfolgen, wobei der Prüfungstag nicht mitgerechnet wird. Es obliegt der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung entsprechend verkürzte Fristen zu genehmigen bzw. vorzusehen.

(6) Die Beurteilungen von erbrachten Leistungen⁹ sind spätestens vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung bekannt zu geben. In ausreichend begründeten Fällen ist eine Erstreckung der Frist um zwei Wochen möglich. Diese Verzögerungen sind den Studierenden und der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung unmittelbar nach Eintritt des Verzögerungsgrundes bekannt zu geben.

(7) Eine Wiederholungsprüfung kann frühestens vierzehn Kalendertage nach Bekanntgabe der Note erfolgen. Die Bekanntgabe des Prüfungstermins erfolgt grundsätzlich mit Bekanntgabe der Note.

§ 16. Durchführung und Organisation

(1) Prüfungen können in schriftlicher oder mündlicher Form sowie unter Zuhilfenahme geeigneter technischer Hilfsmittel in Präsenz oder gänzlich mit Mitteln der elektronischen Kommunikation erfolgen. Die für die technischen Geräte der Studierenden geltenden Erfordernisse werden vor Beginn des

⁴ Als Begründung gelten z.B. einschlägige Regelungen des MTD-Gesetzes, des Hebammengesetzes und entsprechende Ausbildungsverordnungen.

⁵ Siehe § 18 (2) Studien- und Prüfungsordnung

⁶ Siehe § 12 (4) Studien- und Prüfungsordnung

⁷ Siehe § 13 FHG idgF.

⁸ Siehe § 18 (2) Studien- und Prüfungsordnung

⁹ Z.B. Einzelprüfung, Seminararbeit, Mitarbeit.

Semesters bekanntgegeben.¹⁰ In allen Fällen ist darauf zu achten, dass für eine geeignete und mit dem organisatorischen Ablauf der Prüfung vertraute Aufsicht Sorge getragen wird. Mündliche Prüfungen sind gemäß § 15 (2) FHG zu protokollieren.

(1a) Im Falle einer mit Mitteln der elektronischen Kommunikation abgehaltenen Prüfung sind die folgenden Mindestanforderungen einzuhalten:

- Die geeignete technische Ausstattung hat auf Seiten des:der Studierenden und der:des Prüfenden vorzuliegen;
- Die Identität des:der Studierenden ist vor der Prüfung in geeigneter Form festzustellen;
- Technische oder organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der eigenständigen Leistungserbringung sind durch den:die Studierende_n zu ergreifen.¹¹
- Bei technischen Problemen, die ohne Verschulden des:der Studierenden auftreten, ist die Prüfung abzubrechen und diese ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

(2) Es gilt als der Normalfall, dass Prüfungen über Lehrveranstaltungen, die in einer Fremdsprache abgehalten worden sind, in dieser Fremdsprache abgehalten werden. Ausnahmen können auf begründeten Antrag der Lehrveranstaltungsleitung an die zuständige Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung von dieser genehmigt werden.

(3) Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. Nach Bekanntgabe der Beeinträchtigung und Anhörung des:der Studierenden trifft die Studiengangsleitung bzw. Lehrgangsleitung die Entscheidung über die Art der Prüfungsmethode und allenfalls über die Dauer der Regelung. Gegen diese Entscheidung kann der:die Studierende eine Beschwerde innerhalb von vier Wochen ab Entscheidung über die Kollegiumsleitung beim Kollegium einbringen. Das Kollegium hat über den Antrag innerhalb einer Frist von acht Wochen ab dem Vorliegen von vollständigen Antragsunterlagen zu entscheiden (diese Frist gilt nicht während der lehrveranstaltungsfreien Zeit gemäß akademischem Kalender der FH JOANNEUM).

(4) Dem:der Studierenden ist unter Aufsicht innerhalb der gesetzlichen Fristen (binnen sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung) gemäß § 13 (6) und § 16 (4) FHG, Einsicht in die eigenen Prüfungsunterlagen bzw. Prüfungsprotokolle zu gewähren. Studierende sind berechtigt, unter Aufsicht Kopien von ihren Prüfungsunterlagen (diese umfassen insbesondere Prüfungsfragen und eigene Antworten der Studierenden) anzufertigen. Vom Recht auf Vervielfältigung ausgenommen sind geschlossene Fragen, insbesondere Multiple Choice-Fragen, inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten. Der:die Studierende kann auf Wunsch bei Einsichtnahmen Studierendenvertreter:innen beiziehen.

(5) Mündliche Prüfungen sind öffentlich zugänglich, wobei der Zutritt nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse und zur Wahrung der Persönlichkeitssphäre bei patient:innenbezogenen Prüfungen vom:von der Vorsitzenden beschränkt oder verwehrt werden kann.

(6) Der Prüfungsvorgang bei mündlichen Prüfungen ist zu protokollieren, das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung dem:der Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür dem:der Studierenden zu erläutern und ins Protokoll

¹⁰ Die technischen Hilfsmittel sind in sicherheitstechnischer und rechtlicher Hinsicht nach Maßgabe der Möglichkeiten vorweg zu prüfen.

¹¹ Siehe dazu auch §16 (9) und § 17 (8) Studien- und Prüfungsordnung

aufzunehmen. Das Prüfungsprotokoll ist drei Jahre ab Studienabschluss oder Ausscheiden aus dem jeweiligen Studiengang bzw. Lehrgang aufzubewahren.¹²

(7) Prüfungen können modulbezogen stattfinden (Modulprüfung), sofern es Lehrveranstaltungen innerhalb eines Studienseesters betrifft. Falls im jeweiligen Akkreditierungs- bzw. Genehmigungsantrag modulbezogene Prüfungen vorgesehen sind, ist dies den Studierenden zu Beginn eines Semesters bekannt zu geben. Eine Modulprüfung wird jedenfalls lehrveranstaltungsübergreifend durchgeführt. Ziel der Modulprüfung ist es, Lernziele (Kompetenzen) des jeweiligen Moduls zu überprüfen. Jedenfalls dürfen Modulprüfungen nur eine Gesamtnote über sämtliche betroffene Lehrveranstaltungen darstellen. Die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung entscheidet, ob eine Modulprüfung durchgeführt wird oder ob Lehrveranstaltungen einzeln geprüft werden.

(8) Aus datenschutzrechtlichen Gründen hat ein namensbezogener Aushang der Prüfungsergebnisse zu unterbleiben.

(9) Von einer laufenden Prüfung können Studierende ausgeschlossen werden, wenn durch die Prüfungsaufsicht festgestellt wird, dass der Versuch unternommen wurde die Prüfungsleistung zu erschleichen.

Als Erschleichung einer Prüfungsleistung gelten insbesondere folgende Handlungen:

- Verwenden von unerlaubten Hilfsmitteln,
- wiederholtes mündliches oder schriftliches Einholen und/oder Anbieten von Unterstützung von Kolleg:innen während einer Prüfung.

Über eine solche abgebrochene Prüfung ist die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung durch die Prüfungsaufsicht zu informieren.

§ 17. Beurteilung von Lehrveranstaltungsprüfungen und Berufspraktika

(1) Die Benotung hat im österreichischen Notensystem „sehr gut“ bis „nicht genügend“ (1 bis 5) zu erfolgen. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ zu lauten. Bei einer negativen Beurteilung gelten die Regelungen für die Wiederholung von Leistungsnachweisen für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Im Falle einer anerkannten Lehrveranstaltung (lt. dem Verfahren der Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse) ist die Lehrveranstaltung mit „anerkannt“ auszuweisen.¹³

(2) Bei der Ermittlung einer Gesamtnote hat die Gewichtung bei der Notenberechnung in jedem Fall nach ECTS-Leistungspunkten zu erfolgen.

(3) Bei der Leistungsbeurteilung im Falle von Lehrveranstaltungen mit mehreren Lehrenden ist die Lehrveranstaltungsleitung für die Benotung zuständig.

(4) Das nicht ausreichend begründete Nicht-Antreten zu einem Prüfungstermin ist mit der Note „nicht genügend“ zu beurteilen. Als ausreichend begründetes Nicht-Antreten zählen z.B. Krankheit, Unfall, Todesfall in der Familie, Familienhospiz oder Pflege eines oder einer Familienangehörigen. Der Eintritt dieser Umstände ist ehestmöglich aber spätestens drei Werkzeuge nach dem Prüfungstermin nachzuweisen.

(5) Eine Prüfung gilt auch als nicht angetreten, wenn der:die Studierende die Prüfung aufgrund eines wichtigen Grundes vorzeitig abbricht. Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund vorliegt, kommt der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung zu.

¹² Siehe § 21 Studien- und Prüfungsordnung

¹³ Siehe § 18 (2) Studien- und Prüfungsordnung

(6) Die Beurteilung und Wiederholung von Berufspraktika richtet sich nach dem Akkreditierungs- bzw. -Genehmigungsantrag des jeweiligen Studiengangs bzw. Lehrgangs.

(7) Gegen die Beurteilung einer Prüfung kann nicht berufen werden. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen Mangel, der auf das Prüfungsergebnis von Einfluss sein kann, aufweist, kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Beurteilung eine Beschwerde bei der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung und in weiterer Folge innerhalb von vier Wochen über die Kollegiumsleitung beim Kollegium eingebracht werden. Die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung und/oder das Kollegium können die Prüfung aufheben. Betrifft ein Mangel alle Prüfungsteilnehmer:innen, so werden, mit Ausnahme jener Prüfungsteilnehmer:innen, die sich dagegen aussprechen, sämtliche Prüfungsergebnisse aufgehoben. Der Fristenlauf ist so zu bemessen, dass die Fortsetzung des Studiums ohne Semesterverlust möglich ist.

(8) Die Beurteilung einer Prüfung sowie einer vorwissenschaftlichen bzw. wissenschaftlichen Arbeit ist für ungültig zu erklären, wenn diese Beurteilung erschlichen wurde. Dies gilt auch für zu beurteilende Leistungen, die den begründeten Verdacht erwecken, mittels einer unzulässigen Nutzung von Assistenzsystemen der Künstlichen Intelligenz erschlichen worden zu sein.

Die Prüfung, deren Beurteilung für ungültig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Antritte anzurechnen.

Die Folgen von Erschleichungshandlungen durch Plagiat bzw. Ghostwriting richten sich nach §20 FHG. Weiters sind die „Maßnahmen der FH JOANNEUM zur Plagiatsprüfung vorwissenschaftlicher bzw. wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden“ sowie die „Richtlinie zur Sicherung Guter Wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft“ in der vom Kollegium genehmigten, jeweils gültigen Version zu berücksichtigen.

§ 18. Wiederholungen von Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Eine nicht bestandene Einzelprüfung einer Lehrveranstaltung kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholung als commissionelle Prüfung durchzuführen ist, die mündlich und/oder schriftlich durchgeführt werden kann.

(2) Ergibt die Summe der Leistungsbeurteilungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter eine negative Beurteilung oder wurde die lehrveranstaltungsbezogene Anwesenheitsvorgabe nicht erfüllt, so ist dem:der Studierenden eine schriftlich kommunizierte, angemessene Nachfrist zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise (1. Wiederholung) einzuräumen. In Einzelfällen kann eine adäquate Ersatzleistung gefordert werden.¹⁴ Eine erneute negative Beurteilung dieser Leistungen bewirkt eine Erbringung der geforderten Leistungsnachweise im Rahmen einer commissionellen Prüfung (2. Wiederholung).

(3) Wird eine Prüfung wiederholt, gilt nur die Beurteilung der wiederholten Prüfung.

(4) Bereits positiv beurteilte Prüfungen können einmal¹⁵ wiederholt werden. Diese Wiederholung ist auf die Gesamtzahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Auch hier gilt nur die Note der wiederholten Prüfung. Der Antrag auf Wiederholung einer positiv beurteilten Prüfung ist innerhalb von zwei Wochen bei der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung einzubringen.

(5) Die Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung ist erst nach Vorliegen der Beurteilung zulässig.

¹⁴ Umfang und Inhalt der Ersatzleistung sind nach Möglichkeit im Syllabus zu definieren.

¹⁵ Vgl. § 77 Abs. 1 UG 2002

§ 19. Durchführung von kommissionellen Wiederholungsprüfungen von Lehrveranstaltungen

(1) Zu kommissionellen Wiederholungsprüfungen ist der:die Studierende nachweislich einzuladen. Diese Einladung ist zwei Wochen vor dem Prüfungstermin sowohl per eingeschriebenem Brief als auch per Mail (FH-Account) zu verschicken.

(2) Bei kommissionellen Wiederholungsprüfungen haben dem Prüfungssenat wenigstens drei Personen anzugehören. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein; dieser Verpflichtung kann allenfalls auch im Wege des „Video-Conferencing“ nachgekommen werden. Eine vom: von der Studierenden nominierte Vertrauensperson kann während der Prüfung anwesend sein.

(3) Der:die zu prüfende Studierende ist vor dem Prüfungsantritt bereits in der Einladung über die Prüfungsmodalitäten zu informieren. Dabei sind insbesondere folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- Durchführung in Präsenzform / in Onlineform: O Ja O Nein
- Vorlage der Prüfungsfragen in schriftlicher Form: O Ja O Nein
- Vorbereitungszeit (falls Ja, wie lange?) O Ja O Nein
- Verwendung von Hilfsmitteln (falls Ja, welche?) O Ja O Nein
- Sprache in der die Prüfung abgehalten wird
- Bekanntgabe des Prüfungssenates

§ 20. Wiederholung eines Studienjahres

(1) Den Studierenden steht das einmalige Recht auf Wiederholung eines Studienjahres¹⁶ in einem FH-Studium in Folge einer negativen kommissionellen Prüfung zu. Die Wiederholung ist bei der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung binnen eines Monats ab Mitteilung des Prüfungsergebnisses schriftlich oder elektronisch bekannt zu geben. Die Wiederholung des Studienjahres kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester beginnen.

Die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung hat Prüfungen und Lehrveranstaltungen oder Module für die Wiederholung des Studienjahres festzulegen, wobei nicht bestandene Prüfungen und Lehrveranstaltungen oder Module jedenfalls, bestandene Prüfungen und Lehrveranstaltungen oder Module nur, sofern es der Zweck des Studiums erforderlich macht (wie beispielsweise substantielle Änderungen im Inhalt und/oder Umfang der Lehrveranstaltung, Curriculumsänderungen o.ä.) zu wiederholen oder erneut zu besuchen sind. Die Entscheidung der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung bezüglich der zu wiederholenden Prüfungen ist jedenfalls schriftlich zu begründen. Dem:der Studierenden wird diese Entscheidung schriftlich oder elektronisch innerhalb von zwei Wochen ab Antragstellung zur Kenntnis gebracht.

Ein im Vorfeld des Antritts von der:dem Studierenden schriftlich bzw. in elektronischer Form gegenüber der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung erklärter Verzicht auf den dritten (bzw. letzten) Antritt ist mit einem negativ beurteilten kommissionellen Prüfungsantritt gleichzusetzen.

(2) Ab dem Zeitpunkt der negativ absolvierten kommissionellen Prüfung bis zur tatsächlichen Wiederaufnahme des Studiums zum vereinbarten Semesterbeginn dürfen keine Lehrveranstaltungen besucht bzw. Prüfungen abgelegt werden.

¹⁶ Damit ist gemeint, dass nur einmal ein Studienjahr in jedem FH-Studium wiederholt werden kann. Es ist daher nicht möglich, zweimal dasselbe Studienjahr oder mehrere unterschiedliche Studienjahre zu wiederholen.

(3) Gegen die Entscheidung der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung bezüglich der zu wiederholenden Lehrveranstaltungen bzw. Prüfungen kann innerhalb einer Frist von vier Wochen eine Beschwerde über die Kollegiumsleitung beim Kollegium eingebracht werden. Das Kollegium hat über den Antrag innerhalb einer Frist von acht Wochen ab dem Vorliegen von vollständigen Antragsunterlagen zu entscheiden (diese Frist gilt nicht während der Lehrveranstaltungszeit gemäß akademischem Kalender der FH JOANNEUM).

(4) Mit der Bekanntgabe auf Wiederholung ist die Feststellung verknüpft, dass der:die Studierende sich einer allfälligen Änderung des Studienplans bzw. einer Auflassung des Studiums unterwirft und er:sie keinen Rechtsanspruch auf die Fortsetzung seiner:ihrer Ausbildung in der ursprünglich vereinbarten Form ableiten kann.

(5) Für Studierende, die wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung vom Studiengang bzw. Lehrgang (sofern das Recht auf Wiederholung nicht geltend gemacht wird oder aber dieses nicht mehr geltend gemacht werden kann) ausgeschlossen wurden, ist eine neuerliche Aufnahme in denselben Studiengang bzw. Lehrgang nicht möglich.

§ 20a. Unterbrechung des Studiums

(1) Studierende können in begründeten Fällen ihr Studium unterbrechen. Der Antrag auf Unterbrechung des Studiums muss bei der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung schriftlich oder elektronisch mit der Angabe der Gründe für die Unterbrechung und dem beabsichtigten Zeitraum der Unterbrechung eingebracht werden. Die Unterbrechung kann für einen Zeitraum von maximal einem Jahr beantragt werden. Die Gründe der Unterbrechung und die beabsichtigte Fortsetzung sind schriftlich nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. In der Entscheidung über den Antrag hat die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe zu berücksichtigen. Jedenfalls stellen die Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, Schwangerschaft, sowie die Betreuung eigener Kinder ausreichende Gründe dar. Alle weiteren Umstände oder Ereignisse, die den angeführten in ihrer subjektiven Bedeutsamkeit gleichzuhalten sind, gelten ebenfalls als ausreichende Gründe für eine Unterbrechung des Studiums.¹⁷ Sobald der Grund für die Unterbrechung weggefallen ist, kann das Studium zu Beginn des letzten Studienseesters wieder fortgesetzt werden, aus dem noch Prüfungsleistungen ausständig sind, wobei bereits absolvierte oder verfallene Prüfungsantritte zu berücksichtigen sind. Eine allfällige Verlängerung der Unterbrechung bzw. eine mehrmalige Beantragung einer Unterbrechung ist in begründeten Fällen in Abstimmung mit dem jeweils gültigen Studienplan möglich.

(2) Eine Entscheidung über einen Antrag auf Unterbrechung eines Studiums durch die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung hat unter Angabe von Gründen in schriftlicher Form innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen.

(3) Ab dem Zeitpunkt der Genehmigung der Unterbrechung des Studiums bis zu dessen tatsächlichen Wiederaufnahme zum vereinbarten Semesterbeginn dürfen keine Lehrveranstaltungen besucht bzw. keine Prüfungen abgelegt werden.¹⁸

(4) Gegen negativ beurteilte Anträge auf Unterbrechung eines Studienjahres kann innerhalb einer Frist von vier Wochen eine Beschwerde über die Kollegiumsleitung beim Kollegium eingebracht werden. Das Kollegium hat über den Antrag innerhalb einer Frist von acht Wochen ab dem Vorliegen von vollständigen Antragsunterlagen zu entscheiden (diese Frist gilt nicht während der Lehrveranstaltungszeit gemäß akademischem Kalender der FH JOANNEUM).

¹⁷ Z.B.: längere Krankheit, familiäre Gründe.

¹⁸ Vgl. § 14 FHG.

(5) Mit dem Antrag auf Unterbrechung ist die Feststellung enthalten, dass der:die Studierende sich einer allfälligen Änderung des Studienplans bzw. einer Auflassung des Studiums unterwirft und er oder sie keinen Rechtsanspruch auf die Fortsetzung seiner:ihrer Ausbildung in der ursprünglich vereinbarten Form ableiten kann.

(6) Bei Curriculums-Änderungen hat im Falle der Unterbrechung eines Studiums eine begründete Entscheidung der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung über allenfalls aufgrund des neuen Curriculums zu absolvierende Lehrveranstaltungen zu erfolgen. Die Anerkennung von Lehrveranstaltungen ist spätestens bei Rückkehr des:der Studierenden zwischen dem:der Studierenden und der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung zu besprechen und von der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung zu entscheiden.

§ 21. Archivierung von Prüfungsunterlagen

(1) Unterlagen über Lehrveranstaltungsprüfungen und Praktika sind vom Studien- bzw. Lehrgang sicher und geordnet aufzubewahren.

(2) Falls eine Beschwerde anhängig ist, sind die Unterlagen über Lehrveranstaltungsprüfungen und Praktika des gesamten Jahrgangs jedenfalls bis zum Ende des Beschwerdeverfahrens aufzubewahren.

B. Bachelorarbeit(en)

§ 22. Zielsetzung

Im Laufe des Bachelorstudiums müssen eine Bachelorarbeit oder mehrere Bachelorarbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen verfasst werden (§ 3 (2) Z 6 FHG). Die Studierenden haben mit dieser Bachelorarbeit bzw. mit diesen Bachelorarbeiten zu zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachbereich unter Anleitung einer betreuenden Person zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Der Umfang und der Schwierigkeitsgrad haben der zur Verfügung stehenden Bearbeitungszeit zu entsprechen.¹⁹

§ 23. Zeitrahmen

(1) Es muss darauf geachtet werden, dass der zeitliche Umfang, der für die Erarbeitung der Bachelorarbeiten erforderlich ist, die Grenzen der dafür vorgesehenen Arbeitsbelastung²⁰ nicht überschreitet.

(2) Organisatorisch bedeutet dies:

- Für die Anfertigung der Bachelorarbeiten steht im jeweiligen Semester ausreichend Zeit zur Verfügung.
- Die Genehmigung der Themen und der zuständigen Betreuer:innen erfolgt zeitgerecht durch die Studiengangsleitung.
- Der Abgabezeitpunkt²¹ der Bachelorarbeit bzw. Bachelorarbeiten in der Endversion an die jeweiligen Betreuer:innen wird mit der Themenausgabe bekannt gegeben.

¹⁹ Die spezifischen Zielsetzungen der Bachelorarbeit/-en in den einzelnen Studiengängen sowie jene Lehrveranstaltungen, in deren Rahmen Bachelorarbeiten verfasst werden, sind dem Akkreditierungs- bzw. Genehmigungsantrag des jeweiligen Studiengangs zu entnehmen.

²⁰ vorgegeben durch ECTS-Leistungspunkte. Siehe § 9 Studien- und Prüfungsordnung

²¹ Der Abgabezeitpunkt unterscheidet sich vom Zeitpunkt des digitalen Hochladens, welches erst nach positiver Beurteilung der Bachelorarbeit bzw. der Bachelorarbeiten stattfinden kann.

- Der:die Betreuer:in hat die Bachelorarbeit nach der Abgabe so rasch zu begutachten, dass der Studienfortgang nicht gehemmt wird, jedenfalls aber innerhalb von vier Wochen nach der Abgabe.
- Eine schriftliche Bestätigung der positiven Beurteilung der Endversion der Bachelorarbeit durch die Betreuer:innen ist spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung einzureichen.
- Die Anmeldung zur kommissionellen Bachelorprüfung hat mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet die Studiengangsleitung.

(3) Die jeweilige positiv beurteilte digitale Endversion der Bachelorarbeit bzw. Bachelorarbeiten ist spätestens vor dem Zeitpunkt der Bachelorprüfung in das vorgegebene System laut jeweils gültiger Verfahrensanweisung hochzuladen. Ausgenommen davon sind gesperrte Arbeiten (§ 28 (3)), welche spätestens zum Prüfungstermin in gebundener Form am Studiengang abzugeben und während des Sperrzeitraums dort sicher und nicht zugänglich zu verwahren sind. Der schriftliche Nachweis des Prüfungserfolges kann erst nach erfolgreichem Hochladen bzw. nach Abgabe der gebundenen Version der gesperrten Arbeit bestätigt werden. Die Bachelorarbeit bzw. die Bachelorarbeiten ist bzw. sind zumindest campusweit zu veröffentlichen, von Letzterem sind gesperrte Bachelorarbeiten (siehe § 28 (3)) ausgenommen.

Die Abstracts von Bachelorarbeiten müssen im selben Zeitraum gesondert hochgeladen werden und werden weltweit veröffentlicht, wobei bei gesperrten Arbeiten ein Anrecht des:der Studierenden auf eine entsprechende anonymisierte Version des Abstracts besteht.

Über eine etwaige Abgabe der digital hochgeladenen Arbeiten in gebundener Form am Studiengang entscheidet die Studiengangsleitung in Anlehnung an curriculare Vorgaben.

§ 24. Themenfindung

Dem:der Studierenden wird Gelegenheit gegeben für das Thema, in den innerhalb der im jeweiligen Akkreditierungs- bzw. Genehmigungsantrag festgelegten entsprechenden Lehrveranstaltungen, Vorschläge zu machen. Falls von den Leiter:innen der in Frage kommenden Lehrveranstaltungen mehrere Themen ausgegeben werden, hat der:die Studierende die Möglichkeit, sich innerhalb einer angemessenen Frist für eines dieser Themen zu entscheiden. Die Themenstellungen der Arbeiten müssen jedenfalls schriftlich von der Studiengangsleitung genehmigt werden.

§ 25. Fachbetreuung

(1) Als Betreuer:in sind Lehrende am Studiengang, externe Lehrveranstaltungsleiter:innen sowie in Ausnahmefällen weitere Expert:innen vorgesehen. Es können nur jene Personen zur Betreuung herangezogen werden, die selbst Kenntnisse und Erfahrung im wissenschaftlichen Arbeiten und im Publizieren haben bzw. fach einschlägige Leistungen erbracht haben.

(2) Die Auswahl der Betreuer:innen erfolgt durch die Studiengangsleitung anhand objektiver Kriterien.

(3) Es ist zulässig, die Arbeit in Englisch zu verfassen. Wenn sichergestellt ist, dass zumindest der:die Betreuer:in die betreffende Sprache beherrscht, kann mit Zustimmung der Studiengangsleitung auch eine andere Sprache gewählt werden.

(4) Die Ressourcen, die sonst im laufenden Studienbetrieb zur Verfügung stehen, stehen auch für die Erstellung der Bachelorarbeit zur Verfügung.²² Anspruch auf besondere Ressourcen besteht nicht.

(5) Der Ablauf und die Strukturierung der Bachelorarbeit werden mit dem:der Betreuer:in abgeklärt.

(6) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(7) Jede Bachelorarbeit hat einen Abstract in englischer Sprache zu enthalten. Bei von Englisch abweichender Unterrichtssprache des Studiengangs ist zusätzlich ein Abstract in der jeweiligen Unterrichtssprache zu verfassen. Ein Inhaltsverzeichnis und ein Literaturverzeichnis sind anzuführen. Die digitale Endversion der Bachelorarbeit enthält eine nicht unterzeichnete eidesstattliche Erklärung, dass die Bachelorarbeit selbst verfasst und zur Erreichung eines akademischen Grades noch keiner anderen Hochschule vorgelegt wurde. Die unterzeichnete eidesstattliche Erklärung ist gesondert beizufügen. Die zu beurteilende Bachelorarbeit ist verpflichtend durch die:den Studierende:n mittels einer von der FH JOANNEUM zur Verfügung gestellten Plagiatssoftware vor Abgabe der Arbeit gemäß der „Maßnahmen der FH JOANNEUM zur Plagiatsprüfung vorwissenschaftlicher bzw. wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden“ zu überprüfen und das Ergebnis dem:der Betreuer:in elektronisch zu übermitteln. Weiters ist die „Richtlinie zur Sicherung Guter Wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft“ in der vom Kollegium genehmigten, jeweils gültigen Version zu berücksichtigen.

§ 26. Begutachtung und Begutachtungsfristen

(1) Die Begutachtung der jeweiligen Bachelorarbeit erfolgt auf der Grundlage eines Kriterienkataloges, der den Studierenden zu Beginn der entsprechenden Lehrveranstaltungen in schriftlicher Form vermittelt wird.

(2) Kriterienkataloge ermöglichen eine nachvollziehbare und überprüfbare Beurteilung der Arbeiten, die durch die jeweilige Betreuungsperson des:der Studierenden erfolgt. Die folgenden Mindestkriterien sind bei der Beurteilung von Bachelorarbeiten jedenfalls zu berücksichtigen:

Zu beurteilende formale Kriterien:

- Schlüssige Abstracts in den gem. § 25 (7) bzw. § 38 (5) vorgeschriebenen Sprachen
- Treffende Schlüsselbegriffe
- Aussagekräftiges Inhaltsverzeichnis
- Stringente Struktur
- Korrekte Zitierweise sowie die korrekte Auszeichnung von Inhalten, die mit Hilfe von Assistenzsystemen der Künstlichen Intelligenz erstellt wurden
- Korrekte Verzeichnisse (Literatur, Quellen, Abbildungen, Assistenzsysteme der Künstlichen Intelligenz etc.)
- Korrekte formale Gestaltung nach Vorgaben des jeweiligen Studienganges (Layout etc.)
- Wissenschaftliche Ausdrucksweise (logisch schlüssige Argumentation, roter Faden etc.)
- Korrekte Grammatik, Orthografie und Interpunktion

Zu beurteilende inhaltliche und methodische Kriterien in entsprechender Ausprägung und für das jeweilige Fachgebiet geeignet:

²² Z.B. Bibliothek, EDV-Arbeitsplätze und –Software, Werkstätten, Labors.

- Klar und verständlich formuliertes Forschungsproblem/Problemstellung
- Aus Problemstellung logisch abgeleitete Fragestellung
- Begründung der Wahl der Methode entsprechend der Forschungsfrage
- Darstellung der Anwendung der Methode nach nachvollziehbaren Kriterien
- Validität der Methoden
- Darstellung der theoretischen Grundlagen auf Basis des aktuellen Standes der Erkenntnisse des jeweiligen Faches
- Nachvollziehbar und verständlich dargestellte Ergebnisse der Untersuchung
- Kritische Analyse der Ergebnisse
- Plausibel abgeleitete Schlussfolgerungen
- Selbständiges Arbeiten

(3) Die Begutachtungsfristen werden so festgelegt, dass

- die Studierenden für die Verfassung der Bachelorarbeit bzw. der Bachelorarbeiten ausreichend Zeit haben,
- die Gutachter:innen vier Wochen für die Begutachtung Zeit haben und zuletzt
- den Studierenden nach Abgabe der Bachelorarbeit beziehungsweise im Falle von mehreren Bachelorarbeiten nach Abgabe der zweiten Bachelorarbeit ausreichend Zeit bleibt, sich für die Abschlussprüfung vorzubereiten.

(4) Die Bekanntgabe der Fristen erfolgt zu Beginn des jeweiligen Semesters durch die Studiengangsleitung.

(5) Bei gesperrten Arbeiten sind die Betreuer:innen und die Gutachter:innen auf die Vertraulichkeit durch die Studiengangsleitung schriftlich hinzuweisen, was schriftlich zu bestätigen ist.

§ 27. Benotung und Wiederholung

(1) Die Benotung erfolgt durch den:die Betreuer:in oder auch durch mehrere Betreuer:innen der Bachelorarbeit/-en.

(2) Die Bachelorarbeiten sind mit dem üblichen österreichischen Klassifikationsschema, d.h. mit den Noten „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) und „Genügend“ (4), kein Erfolg mit der Note „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen.

(3) In Bezug auf die Leistungsbeurteilung und Wiederholungsmöglichkeiten gelten die Regelungen für Lehrveranstaltungen gemäß Prüfungsordnung. Falls eine Bachelorarbeit negativ beurteilt wurde, wird zur Mängelbehebung eine angemessene Frist gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann ein neues Thema bzw. eine neue Betreuungsperson gewählt werden.

(4) Die Betreuungsperson hat die Beurteilung der Bachelorarbeit durch ein Gutachten gemäß §26 (2) eigenverantwortlich zu dokumentieren und dieses dem:der Studierenden zur Kenntnis zu bringen.

§ 28. Abgabe, Veröffentlichung und Ausschluss der Benützung

(1) Bachelorarbeiten sind in elektronischer Form abzugeben und hochzuladen sowie zumindest campusweit zu veröffentlichen. Ausgenommen davon sind gesperrte Arbeiten (vgl. § 28 (3)). Gesperrte

Arbeiten sind in gebundener Form am jeweiligen Studiengang abzugeben und während des Sperrzeitraums dort sicher und nicht zugänglich zu verwahren. Es obliegt der Studiengangsleitung zusätzlich zur digitalen Veröffentlichung gebundene Exemplare in Anlehnung an curriculare Vorgaben zu verlangen, wobei diese von dem:der Studierenden kostenfrei für den Studiengang zur Verfügung gestellt werden. Die Anzahl ist auf drei gebundene Exemplare beschränkt.

(2) Abstracts von Bachelorarbeiten sind in elektronischer Form hochzuladen und weltweit zu veröffentlichen, wobei bei gesperrten Arbeiten ein Anrecht des:der Studierenden auf eine entsprechende anonymisierte Version des Abstracts besteht. Die unterzeichnete eidesstattliche Erklärung muss aus datenschutzrechtlichen Gründen gesondert hochgeladen werden und darf nicht veröffentlicht werden.

(3) Anlässlich der Ablieferung einer Bachelorarbeit ist der:die Verfasser:in berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Arbeit für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung zu beantragen.²³ Dem Antrag ist von der Studiengangsleitung stattzugeben, wenn der:die Studierende glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen gefährdet sind.

C. Bachelorprüfung

§ 29. Zielsetzung

Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden, die in den Modulen der Akkreditierungs- bzw. Genehmigungsanträge definierten Kompetenzen erworben haben.

§ 30. Zulassung

(1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung setzt folgendes voraus:

- den positiven Abschluss sämtlicher Lehrveranstaltungen,
- die positive Beurteilung des Berufspraktikums, soweit es im Akkreditierungs- bzw. Genehmigungsantrag vorgesehen ist,
- die positiv beurteilte Bachelorarbeit/die positiv beurteilten Bachelorarbeiten.

(2) Die Studierenden sind in geeigneter Weise über die Zulassung zur Bachelorprüfung zu verständigen.

§ 31. Termine

(1) Die Termine für die Bachelorprüfungen werden von der Studiengangsleitung zu Beginn des Abschlusssemesters festgehalten und den Studierenden unverzüglich elektronisch bekannt gegeben.

(2) Pro Abschlussjahrgang sind mindestens zwei Termine vorgesehen.

(3) Die Prüfer:innen sind den jeweiligen Prüfungskandidat:innen frühestmöglich, jedoch spätestens zwei Kalenderwochen vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben.

§ 32. Prüfungsorganisation

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus einer kommissionellen Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat und ist grundsätzlich öffentlich. Zur Wahrung der Interessen des:der Studierenden bei gesperrten Bachelorarbeiten, muss der:die Vorsitzende des Prüfungssenats die Bachelorprüfung nichtöffentlich durchführen.

²³ Siehe § 19 Abs. 3 FHG

(2) Die Prüfungssenate für die kommissionelle Abhaltung von Bachelorprüfungen sind von der Studiengangsleitung zusammensetzen. Einem Prüfungssenat haben einschließlich des:der Vorsitzenden wenigstens drei Personen anzugehören. Bei einer geraden Anzahl der Senatsmitglieder hat der:die Vorsitzende ein Dirimierungsrecht.

(3) Die Studiengangsleitung hat ein Mitglied zum:zur Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen.

(4) Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist ein:e Prüfer:in namhaft zu machen. Auch der:die Vorsitzende kann als Prüfer:in mitwirken, wenn das Fach in sein:ihr Tätigkeitsfeld fällt. Allgemeine Prüfungsfragen können von jedem Senatsmitglied gestellt werden.

(5) Die kommissionelle Prüfung setzt sich aus einem Prüfungsgespräch über die durchgeführte Bachelorarbeit/die durchgeführten Bachelorarbeiten, das auch eine Präsentation der Bachelorarbeit oder Bachelorarbeiten beinhalten kann, sowie deren Querverbindungen zu relevanten Fächern²⁴ des Studienplans zusammen.

(6) Es ist zulässig, Teile der Prüfung entsprechend den Regelungen im Akkreditierungs- bzw. Genehmigungsantrag in einer Fremdsprache abzuhalten, die Studierenden sind entsprechend vorab zu informieren.

(7) Die Beurteilungskriterien und die Prüfungsmodalitäten sind den Studierenden spätestens am Beginn des letzten Studienseesters schriftlich mitzuteilen.

(8) Bei gesperrten Arbeiten ist der Prüfungssenat auf die Vertraulichkeit schriftlich hinzuweisen, was schriftlich zu bestätigen ist.

§ 33. Benotung

(1) Die Benotung der Bachelorprüfung erfolgt nach der Leistungsbeurteilung:

- Bestanden: Für die positiv bestandene Bachelorprüfung;
- Mit gutem Erfolg bestanden: Für eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung (Note >1,5 - ≤ 2,0);
- Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden: Für eine herausragende Prüfungsleistung (Note ≤1,5);

(2) Das Ergebnis der Bachelorprüfung ist von dem:der Prüfungssenatsvorsitzenden spätestens nach der Absolvierung der Bachelorprüfung durch alle Kandidat:innen, die zu dem betreffenden Termin angetreten sind, bekannt zu geben. Falls die Prüfung nicht bestanden wurde, sind die Gründe anzuführen.

(3) Die Bachelorprüfung selbst ist zu benoten. Die Note für die Bachelorarbeit bzw. die Noten für die Bachelorarbeiten gehen nicht in diese Benotung ein. Details zur Benotung sind dem jeweiligen Prüfungsprotokoll zu entnehmen.²⁵

§ 34. Wiederholung von Bachelorprüfungen

(1) Nicht bestandene Bachelorprüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auf Antrag über die Kollegiumsleitung an das Kollegium innerhalb von vier Wochen ab Bekanntgabe der negativen Beurteilung der Bachelorprüfung möglich. Das Kollegium hat über den Antrag innerhalb einer Frist von acht Wochen ab dem Vorliegen von vollständigen Antragsunterlagen zu entscheiden (diese Frist gilt nicht während der Lehrveranstaltungs-freien Zeit gemäß akademischem Kalender der FH JOANNEUM).

²⁴ Unter Fächer sind jedenfalls Lehrveranstaltungen des Curriculums zu verstehen.

²⁵ Die Note der Bachelorprüfung darf nicht in den Gesamtnoten-Durchschnitt des Studiums einfließen.

(2) Eine Bachelorprüfung ist zur Gänze zu wiederholen, wenn auch nur ein Prüfungsteil mit der Note „Nicht Genügend“ beurteilt wurde.

(3) Bei Bachelorprüfungen sind die Wiederholungsfristen mit mindestens zwei Wochen und höchstens einem halben Jahr zu bemessen. Innerhalb dieser Grenzen sind die Termine für die Wiederholungsprüfung von der Studiengangsleitung festzusetzen.

D. Masterarbeiten²⁶

§ 35. Zielsetzung

Der/die Studierende hat im Rahmen der Masterarbeit durch die selbstständige Erarbeitung eines Themas auf einem für den Studiengang bzw. Masterlehrgang relevanten Fachgebiet den Erfolg der Ausbildung auf wissenschaftlicher und allenfalls gestalterischer Grundlage darzulegen.

§ 36. Zeitrahmen

(1) Für die Anfertigung der Masterarbeit steht dem/der Studierenden ein Zeitraum entsprechend der Workload in ECTS-Credits laut Curriculum zur Verfügung.

(2) Die Genehmigung der Themen und der zuständigen Betreuer:innen erfolgt zeitgerecht durch die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung.

(3) Der Abgabezeitpunkt²⁷ der Masterarbeit in der Endversion an die jeweiligen Betreuer:innen wird mit der Themenausgabe bekannt gegeben.

(4) Der/die Betreuer:in hat die Masterarbeit nach ihrer Abgabe so rasch zu begutachten, dass der Studienfortgang nicht gehemmt wird, jedenfalls aber innerhalb von vier Wochen nach Abgabe.

(5) Eine schriftliche Bestätigung der positiven Beurteilung (Approbation) der Endversion der Masterarbeit durch den/die Betreuer:in ist spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung einzureichen.

(6) Die Anmeldung zur kommissionellen Abschlussprüfung hat mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen.

(7) Die positiv beurteilte Endversion ist spätestens vor dem Zeitpunkt der Prüfung in digitaler Form in das vorgegebene System laut jeweils gültiger Verfahrensanweisung hochzuladen. Ausgenommen davon sind gesperrte Arbeiten (§ 41 (3)), welche spätestens zum Prüfungstermin in gebundener Form am Studiengang bzw. Lehrgang abzugeben und während des Sperrzeitraums dort sicher und nicht zugänglich zu verwahren sind. Der schriftliche Nachweis des Prüfungserfolges kann erst nach erfolgreichem Hochladen bzw. nach Abgabe der gebundenen Version der gesperrten Arbeit bestätigt werden. Die Masterarbeiten sind weltweit zu veröffentlichen, von Letzterem sind gesperrte Arbeiten ausgenommen (§ 41).

Die Abstracts von Masterarbeiten müssen im selben Zeitraum gesondert hochgeladen werden und werden weltweit veröffentlicht, wobei bei gesperrten Arbeiten ein Anrecht des/der Studierenden auf eine entsprechend anonymisierte Version des Abstracts besteht.

²⁶ Im Sinne dieser Studien- und Prüfungsordnung gelten die Bezeichnungen Masterarbeit und Masterprüfung sinngemäß für die Bezeichnungen Diplomarbeit und Diplomprüfung in Fachhochschulmasterstudiengängen.

²⁷ Der Abgabezeitpunkt unterscheidet sich vom Zeitpunkt des digitalen Hochladens, welches erst nach positiver Beurteilung der Masterarbeit stattfinden kann.

Über eine etwaige Abgabe der digital hochgeladenen Arbeiten in gebundener Form am Studiengang bzw. Lehrgang entscheidet die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung in Anlehnung an curriculare Vorgaben.

§ 37. Themenfindung

Der Themenvorschlag für eine Masterarbeit erfolgt durch die:den Studierende:n, durch eine:n Lehrende:n bzw. eine:n Interessent:in aus der Wirtschaft oder Verwaltung. Der:die Studierende hat mit einer Lehrperson des Studiengangs bzw. Lehrgangs das Einvernehmen über die Themenvergabe und die Betreuung herzustellen. Die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung hat das Thema sowie die Betreuung schriftlich zu genehmigen und im Sekretariat des Studiengangs bzw. Lehrgangs zu dokumentieren.

§ 38. Fachbetreuung

(1) Als Betreuer:innen sind grundsätzlich Lehrende am Studiengang bzw. Lehrgang und nach Maßgabe externe Lehrveranstaltungsleiter:innen sowie in Ausnahmefällen weitere Expert:innen vorgesehen, die selbst Kenntnisse und Erfahrung im wissenschaftlichen Arbeiten und im Publizieren haben bzw. adäquate facheinschlägige Leistungen erbracht haben. Wer als Betreuer:in infrage kommt, wird von der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung anhand objektivierbarer Kriterien geprüft und festgelegt.

(2) Zwischen der Betreuungsperson und dem:der Studierenden, allenfalls auch den beteiligten Firmen, ist ein Vorgehens- und Terminplan festzusetzen. Die Betreuungsperson ist dafür verantwortlich, dass ein Thema gewählt wird, das realistisch im vorgesehenen Zeitraum bearbeitet werden kann; sie ist weiters grundsätzlich dafür verantwortlich, dass die Themenstellung geeignet ist und durch ihre Bearbeitung ein Nachweis der erworbenen Qualifikationen erbracht werden kann.

(3) Die Betreuungsperson ist von dem:der Studierenden über den Fortschritt der Arbeit regelmäßig zu informieren. Die Erarbeitung der Masterarbeit hat selbstständig durch den:die Studierende zu erfolgen. Die Betreuungsperson hat die:den Studierende:n zu informieren, wenn absehbar ist, dass die Leistung für eine positive Beurteilung nicht ausreichen wird. Eine Beratung kann auch durch andere Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals oder durch die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung erfolgen.

(4) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Dabei muss aus der Arbeit klar hervorgehen, welchen Teil der bzw. die Studierende selbstständig bearbeitet hat.

(5) Jede Masterarbeit hat einen Abstract in englischer Sprache zu enthalten. Bei von Englisch abweichender Unterrichtssprache des Studiengangs ist zusätzlich ein Abstract in der jeweiligen Unterrichtssprache zu verfassen. Ein Inhaltsverzeichnis und ein Literaturverzeichnis sind anzuführen. Die digitale Endversion der Masterarbeit enthält eine nicht unterzeichnete eidesstattliche Erklärung, dass die Masterarbeit selbst verfasst und zur Erreichung eines akademischen Grades noch keiner anderen Hochschule vorgelegt wurde. Die unterzeichnete eidesstattliche Erklärung ist gesondert beizufügen. Die zu beurteilende Masterarbeit ist verpflichtend durch die:den Studierende:n mittels einer von der FH JOANNEUM zur Verfügung gestellten Plagiatssoftware vor Abgabe der Arbeit gemäß der „Maßnahmen der FH JOANNEUM zur Plagiatsprüfung vorwissenschaftlicher bzw. wissenschaftlicher Arbeiten von Studierenden“ zu überprüfen und das Ergebnis dem:der Betreuer:in elektronisch zu übermitteln. Weiters ist die „Richtlinie zur Sicherung Guter Wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung von Fehlverhalten in der Wissenschaft“ in der jeweils gültigen Version zu berücksichtigen.

(6) Es ist zulässig, die Arbeit in Englisch zu verfassen. Wenn sichergestellt ist, dass zumindest der:die Betreuer:in die betreffende Sprache beherrscht, kann mit Zustimmung der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung auch eine andere Sprache gewählt werden.

(7) Die Ressourcen, die sonst im laufenden Studienbetrieb zur Verfügung stehen, stehen auch für die Erstellung der Masterarbeit zu Verfügung. Anspruch auf besondere Ressourcen besteht nicht.

§ 39. Begutachtung und Begutachtungsfristen

(1) Die Begutachtung der Masterarbeit erfolgt auf der Grundlage eines Kriterienkataloges, der den Studierenden zu Beginn des Abschlussessemesters vermittelt wird.

(2) Kriterienkataloge ermöglichen eine nachvollziehbare und überprüfbare Beurteilung der Arbeiten, die durch die jeweiligen Betreuer:innen der Studierenden erfolgt. Die folgenden Mindestkriterien sind bei der Beurteilung von Masterarbeiten jedenfalls zu berücksichtigen:

Zu beurteilende formale Kriterien:

- Schlüssige Abstracts in den gem. § 25 (7) bzw. § 38 (5) vorgeschriebenen Sprachen
- Treffende Schlüsselbegriffe
- Aussagekräftiges Inhaltsverzeichnis
- Stringente Struktur
- Korrekte Zitierweise sowie korrekte Auszeichnung von Inhalten, die mit Hilfe von Assistenzsystemen der Künstlichen Intelligenz erstellt wurden
- Korrekte Verzeichnisse (Literatur, Quellen, Abbildungen, Assistenzsysteme der Künstlichen Intelligenz etc.)
- Korrekte formale Gestaltung nach Vorgaben des jeweiligen Studienganges (Layout etc.)
- Wissenschaftliche Ausdrucksweise (logisch schlüssige Argumentation, roter Faden etc.)
- Korrekte Grammatik, Orthografie und Interpunktion

Zu beurteilende inhaltliche und methodische Kriterien in entsprechender Ausprägung und für das jeweilige Fachgebiet geeignet:

- Klar und verständlich formuliertes Forschungsproblem/Problemstellung
- Aus Problemstellung logisch abgeleitete Fragestellung
- Begründung der Wahl der Methode entsprechend der Forschungsfrage
- Darstellung der Anwendung der Methode nach nachvollziehbaren Kriterien
- Validität der Methoden
- Darstellung der theoretischen Grundlagen auf Basis des aktuellen Standes der Erkenntnisse des jeweiligen Faches
- Nachvollziehbar und verständlich dargestellte Ergebnisse der Untersuchung
- Kritische Analyse der Ergebnisse
- Plausibel abgeleitete Schlussfolgerungen
- Selbständiges Arbeiten

(3) Die Begutachtungsfristen werden so festgelegt, dass

- die Studierenden für die Verfassung der Masterarbeit ausreichend Zeit haben,
- die Gutachter:innen ausreichend Zeit für die Begutachtung haben und zuletzt

- den Studierenden nach Abgabe der Masterarbeit ausreichend Zeit bleibt, sich für die Abschlussprüfung vorzubereiten.

(4) Die Bekanntgabe der Fristen erfolgt zu Beginn des jeweiligen Semesters.

(5) Bei gesperrten Arbeiten sind die Gutachter:innen auf die Vertraulichkeit schriftlich hinzuweisen, was schriftlich zu bestätigen ist.

§ 40. Benotung und Wiederholung

(1) Die Benotung erfolgt durch den:die Betreuer:in der Masterarbeit.

(2) Masterarbeiten sind mit dem üblichen österreichischen Klassifikationsschema, d.h. mit den Noten „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) und „Genügend“ (4), kein Erfolg mit der Note „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen.

(3) In Bezug auf die Leistungsbeurteilung und Wiederholungsmöglichkeiten gelten die Regelungen für Lehrveranstaltungen gemäß Prüfungsordnung. Falls eine Masterarbeit negativ beurteilt wurde, wird zur Mängelbehebung eine angemessene Frist gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann ein neues Thema bzw. ein:e neue Betreuer:in gewählt werden.

(4) Der:die Betreuer:in hat die Beurteilung der Masterarbeit durch ein Gutachten gemäß § 39 (2) eigenverantwortlich zu dokumentieren und dieses dem:der Studierenden zur Kenntnis zu bringen.

§ 41. Abgabe, Veröffentlichung und Ausschluss der Benützung

(1) Masterarbeiten sind in elektronischer Form abzugeben und hochzuladen sowie weltweit zu veröffentlichen. Ausgenommen davon sind gesperrte Arbeiten (vgl. § 41 (3)). Gesperrte Arbeiten sind in gebundener Form am jeweiligen Studien- bzw. Lehrgang abzugeben und während des Sperrzeitraums dort sicher und nicht zugänglich zu verwahren. Es obliegt der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung zusätzlich zur elektronischen Veröffentlichung gebundene Exemplare in Anlehnung an curriculare Vorgaben zu verlangen, wobei diese von dem:der Studierenden kostenfrei für den Studiengang bzw. Lehrgang zur Verfügung gestellt werden. Die Anzahl ist auf drei gebundene Exemplare beschränkt.

(2) Abstracts von Masterarbeiten sind in elektronischer Form hochzuladen und weltweit zu veröffentlichen, wobei bei gesperrten Arbeiten ein Anrecht des:der Studierenden auf die Veröffentlichung einer entsprechend anonymisierten Version des Abstracts besteht. Die unterzeichnete eidesstattliche Erklärung muss aus datenschutzrechtlichen Gründen gesondert hochgeladen werden und darf nicht veröffentlicht werden.

(3) Anlässlich der Ablieferung einer wissenschaftlichen Arbeit ist der:die Verfasser:in berechtigt, den Ausschluss der Benützung der abgelieferten Arbeit für längstens fünf Jahre nach der Ablieferung zu beantragen. Dem Antrag ist von der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung stattzugeben, wenn der:die glaubhaft macht, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen gefährdet sind.

E. Abschließende Prüfungen in Fachhochschul-Masterstudiengängen bzw. Fachhochschul-Masterlehrgängen

§ 42. Zielsetzung

(1) Durch die abschließende Gesamtprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden, die in den Modulen der Akkreditierungs- bzw. Genehmigungsanträge definierten Kompetenzen erworben haben.

(2) Die einen Masterstudiengang bzw. Masterlehrgang abschließende Prüfung ist eine Gesamtprüfung, die sich aus der Anfertigung einer Masterarbeit und der Ablegung einer kommissionellen Prüfung zusammensetzt.

(3) Bei den Inhalten der kommissionellen Prüfung handelt es sich nicht um Teilprüfungen, sondern um Prüfungsteile, d.h., dass bei einer negativen Beurteilung eines Prüfungsteiles die gesamte kommissionelle Prüfung zu wiederholen ist.

§ 43. Zulassung

(1) Die Zulassung zur kommissionellen Abschlussprüfung setzt folgendes voraus:

- den positiven Abschluss sämtlicher Lehrveranstaltungen;
- die Approbation der Masterarbeit.

(2) Die Studierenden sind in geeigneter Weise über die Zulassung zur kommissionellen Abschlussprüfung zu verständigen.

§ 44. Termine

(1) Die Termine für die Abschlussprüfungen werden von der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung zu Beginn des Abschlussessemesters festgehalten und den Studierenden unverzüglich elektronisch bekannt gegeben.

(2) Pro Abschlussjahrgang sind mindestens zwei Termine vorgesehen.

(3) Die Prüfer:innen sind den jeweiligen Prüfungskandidat:innen spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben.

§ 45. Prüfungsorganisation

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus einer kommissionellen Prüfung vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat und ist grundsätzlich öffentlich. Zur Wahrung der Interessen des:der Studierenden bei gesperrten Masterarbeiten, muss der:die Vorsitzende des Prüfungssenats die Masterprüfung nichtöffentlich durchführen.

(2) Die Prüfungssenate für die kommissionelle Abhaltung von Abschlussprüfungen sind von der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung zusammenzusetzen. Einem Prüfungssenat haben einschließlich des:der Vorsitzenden wenigstens drei Personen anzugehören. Bei einer geraden Anzahl der Senatsmitglieder hat der:die Vorsitzende ein Dirimierungsrecht.

(3) Die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung hat ein Mitglied zum:zur Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen.

(4) Für jedes Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist ein:e Prüfer:in namhaft zu machen. Auch der:die Vorsitzende kann als Prüfer:in mitwirken, wenn das Fach in sein:ihr Tätigkeitsfeld fällt. Allgemeine Prüfungsfragen können von jedem Senatsmitglied gestellt werden.

(5) Die Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung legt die Fächerkombination fest. Der:die Studierende ist berechtigt, diesbezügliche Vorschläge zu erstatten.

(6) Es ist zulässig, Teile der Prüfung entsprechend den Regelungen im Akkreditierungs- bzw. Genehmigungsantrag in einer Fremdsprache abzuhalten, die Studierenden sind entsprechend vorweg zu informieren.

(7) Diese kommissionelle Prüfung setzt sich aus den Prüfungsteilen zusammen:

1. Präsentation der Masterarbeit,
2. einem Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen des Themas der Masterarbeit zu den relevanten Fächern²⁸ des Studienplans eingeht, sowie
3. einem Prüfungsgespräch über sonstige studienplanrelevante Inhalte.

(8) Die Beurteilungskriterien und die Prüfungsmodalitäten sind den Studierenden spätestens am Beginn des letzten Studiensemesters schriftlich mitzuteilen.

(9) Bei gesperrten Arbeiten ist der Prüfungssenat auf die Vertraulichkeit schriftlich hinzuweisen, was schriftlich zu bestätigen ist.

§ 46. Benotung

(1) Die Benotung der kommissionellen Abschlussprüfung erfolgt nach der Leistungsbeurteilung:

- Bestanden: Für die positiv bestandene Abschluss-Prüfung;
- Mit gutem Erfolg bestanden: Für eine deutlich über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung (Note $>1,5 - \leq 2,0$);
- Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden: Für eine herausragende Prüfungsleistung (Note $\leq 1,5$).

(2) Das Ergebnis von Abschlussprüfungen ist spätestens nach der Absolvierung der Abschlussprüfung durch alle Kandidat:innen, die zu dem betreffenden Termin angetreten sind, bekannt zu geben. Falls die Prüfung nicht bestanden wurde, sind die Gründe anzuführen.

(3) Die Note der Masterarbeit muss in die Note der Abschlussprüfung einfließen, zumal es sich bei der Masterarbeit um eine Abschlussarbeit handelt. Für die Masterprüfung ist eine Gesamtnote zu vergeben. Details zur Benotung sind dem jeweiligen Prüfungsprotokoll zu entnehmen.²⁹

§ 47. Wiederholen von Abschluss-Prüfungen

(1) Nicht bestandene kommissionelle Abschlussprüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung ist auf Antrag über die Kollegiumsleitung an das Kollegium innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Bekanntgabe der negativen Beurteilung der Abschlussprüfung möglich. Das Kollegium hat über den Antrag innerhalb einer Frist von acht Wochen ab dem Vorliegen von vollständigen Antragsunterlagen zu entscheiden (diese Frist gilt nicht während der Lehrveranstaltungsfreien Zeit gemäß akademischem Kalender der FH JOANNEUM).

(2) Eine Abschlussprüfung ist zur Gänze zu wiederholen, wenn auch nur ein Prüfungsteil mit der Note „Nicht Genügend“ beurteilt wurde.

(3) Bei Abschlussprüfungen sind die Wiederholungsfristen mit mindestens zwei Wochen und höchstens einem halben Jahr zu bemessen. Innerhalb dieser Grenzen sind die Termine für die Wiederholungsprüfung von der Studiengangs- bzw. Lehrgangsleitung festzusetzen.

²⁸ Unter Fächer sind jedenfalls Lehrveranstaltungen des Curriculums zu verstehen.

²⁹ Die Note der Masterprüfung darf nicht in den Gesamtnoten-Durchschnitt des Studiums einfließen.

F. Abschließende Regelungen

§ 48. Zusammenfassende Darstellung des Studienerfolgs

(1) Der Notendurchschnitt \bar{x} ist definiert als der mit ECTS Anrechnungspunkten gewichtete Mittelwert sämtlicher vergebener Noten von Lehrveranstaltungen aller Absolvent:innen des jeweiligen Studienganges der letzten drei Jahre und wird gemäß folgender Tabelle separat in einer Beilage ausgewiesen:

Notendurchschnitt	Anzahl der Studierenden*	Prozentuelle Verteilung
$1,0 \leq \bar{x} \leq 1,5$		
$1,5 < \bar{x} \leq 2,0$		
$2,0 < \bar{x} \leq 2,5$		
$2,5 < \bar{x} \leq 3,0$		
$\bar{x} > 3,0$		

* die in der Spalte „Anzahl der Studierenden“ angeführten Zahlen beziehen sich auf alle Studierenden des angeführten Studienganges bzw. Lehrganges in der für diesen Abschluss gültigen Fassung des Studienplans, die ihr Studium mit den jeweiligen Notendurchschnitten bzw. Beurteilungen in den letzten 3 Jahren (sofern verfügbar) abgeschlossen haben.

(2) Beurteilungen von Bachelor-, Masterprüfungen sind gemäß folgender Tabelle separat in einer Beilage ausgewiesen:

Beurteilung der Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung	Anzahl der Studierenden*	Prozentuelle Verteilung
Bestanden		
Mit gutem Erfolg bestanden		
Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden		

* die in der Spalte „Anzahl der Studierenden“ angeführten Zahlen beziehen sich auf alle Studierenden des angeführten Studienganges bzw. Lehrganges in der für diesen Abschluss gültigen Fassung des Studienplans, die ihr Studium mit den jeweiligen Notendurchschnitten bzw. Beurteilungen in den letzten 3 Jahren (sofern verfügbar) abgeschlossen haben.

- Bestanden: für die positiv bestandene Prüfung
- Mit gutem Erfolg bestanden: für eine deutliche über dem Durchschnitt liegende Prüfungsleistung
- Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden: für eine herausragende Prüfungsleistung

§ 49 Widerruf des akademischen Grades

Der Verleihungsbescheid ist von der Leitung des Kollegiums aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad oder die akademische Bezeichnung insbesondere durch gefälschte Zeugnisse oder durch das Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen erschlichen worden ist.

III. Anträge ans Kollegium, Fristen, Rechtsschutz

§ 50 Frist für Antragsstellung/Beschwerde an das Kollegium

(1) Jegliche Anträge, welche insbesondere gem. FHG und/oder der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung, vor allem aufgrund einer vorangegangenen Entscheidung einer Studiengangs- bzw. Lehrgangsführung, beim Kollegium eingebracht werden können, haben bei dem:der Leiter:in des Kollegiums längstens innerhalb von vier Wochen ab dem antragsbegründenden Sachverhalt einzulangen, ausgenommen davon sind ausdrücklich angeführte andere Fristen.

(2) Die Anträge sind dem:der Leiter:in des Kollegiums per Post oder per E-Mail an kollegiumsleitung@fh-joanneum.at zu übermitteln.